



HVBG

HVBG-Info 38/1999 vom 03.12.1999, S. 3611 - 3613, DOK 432.1

**Verletztengeld - Berechnung - kurzzeitige Beschäftigung -
Regelentgelt - Referenzmethode - Lohnausfallmethode -
Bemessungszeitraum - Anmerkung von Dr. Manfred BENZ, Dortmund
zum BSG-Urteil vom 23.03.1999 - B 2 U 16/98 R**

Verletztengeld - Berechnung - kurzzeitige Beschäftigung -
Regelentgelt - Referenzmethode - Lohnausfallmethode -
Bemessungszeitraum (§ 561 Abs. 1 RVO; § 47 SGB V);
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 23.03.1999 - B 2 U 16/98 R -
von Dr. Manfred BENZ, Dortmund, in "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 12/1999, S. 640-642
Das BSG hat mit Urteil vom 23.03.1999 - B 2 U 16/98 R -
(= HVBG-INFO 1999, 1603-1609) Folgendes entschieden:
Leitsatz:

Wird kurz nach Aufnahme einer für zwei Tage vereinbarten
Aushilfsbeschäftigung ein sonst nicht Erwerbstätiger infolge eines
Arbeitsunfalls arbeitsunfähig, ist das dem Verletztengeld zugrunde
liegende (tägliche) Regelentgelt in der Weise zu ermitteln, dass
der für die gesamte Beschäftigungszeit vereinbarte Lohn durch die
Zahl der in vier Wochen enthaltenen Tage (28 Tage) zu teilen ist.

Orientierungssatz:

Lässt sich das Regelentgelt konkret berechnen, weil das
Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen wird, ist kein Raum für eine
entsprechende Anwendung des § 47 Abs 2 S 3 SGB V, da dass nach
dieser Vorschrift berechnete Regelentgelt fiktiven Charakter hat.